



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

hundert war es geraten, jeden Verkehr mit solchen Teufelskünstlern bei Leibesstrafe zu untersagen. 1515 heisst man einen Bürger „seins gasts so mit einer Parillen verpotten hendel und Zauberey treibt, müfsig zu steen und den verner nicht zu enthalten, auch weder mit essen, trinken oder andern sachen ganz kain gemeinschaft zehaben.“⁹⁾

Als Begünstiger werden endlich diejenigen erklärt, welche für die Verurteilten (Verbannten) Fürbitte einlegen, der Stadt deshalb einen Fehdebrief zuzenden oder sonstwie die Befreiung des Gefangenen zu ermöglichen streben. Leistet einer bösen Hauswirten und Verschwendern in ihrem Luxus und Schwelgen Vorschub, so wird ihm keine Pfändung wider diese eingeräumt.¹⁰⁾

Überall ist natürlich die „Wissentlichkeit“ Voraussetzung zur strafwürdigen Unterstützung; um sich von solchem Verdachte zu lösen, leistet der Bürger den Reinigungseid.

Man sieht, der Rat versteht es — sich der Unvollkommenheit seines Sicherheitswesens bewußt —, nicht nur durch Versprechungen, — denn hohe Belohnung winkt zuweilen dem Ergreifer eines Missetäters —, sondern auch durch Drohungen die Seinen zu energischer Beihilfe anzueifern.

II. Die Strafe.

Einleitung.

Weißt das älteste Achtbuch noch zahlreiche Fälle auf, in denen trotz Vorliegens der schwersten Verbrechen die Schuldigen in Folge Vereinbarung mit Rat und Klägern durch Selbstverbannung der Richtung entschlüpfen, so sehen sich diese Sühnevergleiche im 14. Jahrhundert auf den Bereich der Fehdedelikte beschränkt. Sonst dominiert bei Missetaten die Kapitalstrafe und, sofern der Täter ein Bürger, die Einmauerung. Bei geringerer Vergehung ist Buße häufig alternativ mit schärferer Ahndung angedroht, woraus eine bedeutende Begünstigung des Vermöglichen resultiert; daneben erfreut sich die Stadtverweisung der grössten Beliebtheit.

⁹⁾ PO. 1548; Md. 1696; Rth. X, 418 StA.

¹⁰⁾ PO. 42; Md. 1561; wer für in bitt, der sol daz reht haben, daz er da hat, AB. Loehner, 124.